



A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacher Strasse 67
Postfach
9404 Rorschacherberg

12. Januar 2017

Geschäft Nr. 16-6955

Gemeinde Rorschacherberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Ergänzung Überbauungsplan Areal Schlosspark Wartegg**

Der Überbauungsplan Areal Schlosspark Wartegg wurde am 14. April 2014 genehmigt. Der Verein Cabane H beabsichtigt in Absprache mit den Eigentümern die Platzierung der Cabane „Bonne Nouvelle“ im Schlosspark Wartegg. Die Cabane eine rostrote kleine Kapelle, war eine von sieben ähnlichen Gebäuden an der Expo 02 in Murten. Die Kapelle soll nun im Schlosspark als Ort der Kultur und Begegnung wieder für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Da die Platzierung des Gebäudes nicht in einem bestehenden Baubereich erfolgt, wird der Überbauungsplan angepasst.

Die Anpassung des Überbauungsplans umfasst den neuen Baubereich für die Baute (Cabane) sowie den Holzsteg zur Cabane.

Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. In Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG wurde auf das Anzeige- und Auflageverfahren verzichtet.

Die Cabane und der Holzsteg unterschreiten den ordentlichen Waldabstand gemäss Art. 58 BauG. Gemäss Kantonsforstamt beeinträchtigt das Vorhaben die Walderhaltung und -bewirtschaftung nicht. Aus forstlicher Sicht kann den Vorhaben bzw. der Waldabstandsunterschreitung zugestimmt werden. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

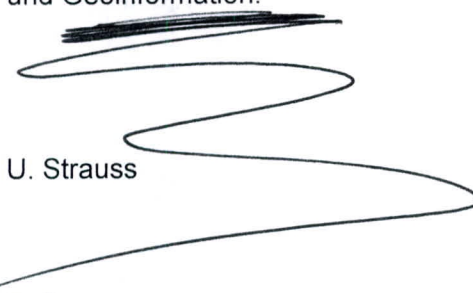
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Baugesuch vom 12. August 2016 (5x)
(Abschreibung Geschäft Nr. 16-4845)

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Kantonsforstamt